

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 79/93

BESCHLUSS

vom
11. November 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Tatiana A. [REDACTED],
M. [REDACTED] Blvd. 116, H. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], Berlin -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 11. November 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 5. Zivilsenats - Ent-
schädigungssenat - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 5. Febru-
ar 1993 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Entgegen der Auffassung der Klägerin weicht die Ent-
scheidung des Berufungsgerichts nicht von der Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs ab. Der Bundesgerichtshof hat
in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß der Anspruch
des Hinterbliebenen ein selbständiger Anspruch ist, der von
dem Anspruch des Verfolgten rechtlich unabhängig ist (BGH
RzW 1978, 173 m.w.N.). Die Verursachung des Todes durch die
Verfolgung ist ohne Bindung an die Entscheidung über den
Anspruch auf Entschädigung für den Gesundheitsschaden zu
beurteilen (BGH RzW 1968, 174).

Da die vorstehend umrissene Frage höchststrichterlich
geklärt ist, hat der vorliegende Fall auch keine grundsätz-
liche Bedeutung.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Fischer

Kreft